



Der **Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern**,

eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin schreibt gemäß § 6 LBG M-V zum 11. Dezember 2019 <sup>1)</sup> die Stelle

**der Direktorin/des Direktors (m/w/d)  
des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern**

aus.

Die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor leitet die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und setzt sie um.

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V) ist u.a. für die Widerspruchsbescheidung und die rechtliche Beratung der Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie den Abschluss von Vereinbarungen auf Landesebene sowie mit den Einrichtungen/Diensten der Behindertenhilfe und den Pflegeeinrichtungen zuständig. Des Weiteren nimmt der KSV M-V die Aufgaben des Landesjugendamtes als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahr. Der Kommunale Sozialverband wirkt bei Rechtssetzungsverfahren und in Gremien auf Landes- und Bundesebene mit. Weitere Aufgaben können durch Gesetz oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

Der Kommunale Sozialverband mit seinen 32 Beschäftigten ist in drei Referate Widerspruchsverfahren, Vereinbarungsrecht und Landesjugendamt (Landesjugendhilfeausschuss und Verwaltung) gegliedert. Weiterhin ist dem Direktor direkt der Bereich zentrale Dienste unterstellt. Der KSV M-V begleitet federführend den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA).

Die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor muss über die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügen und sich auch als Dienstleister für die Landkreise und kreisfreien Städte verstehen.

Sie/Er muss über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst verfügen. Erfahrung im Umgang mit politischen Gremien auf Kommunal- und Landesebene, eine mehrjährige leitende Tätigkeit in der kommunalen Verwaltung, fundierte Kenntnisse der Finanzsteuerung und in den relevanten Rechtsgebieten, insbesondere des SGB VIII, IX, XI und SGB XII werden vorausgesetzt. Eine hohe Finanzverantwortung, Zielstrebigkeit, Entscheidungsfreude und Verständnis für das kommunale Haushaltsrecht sowie für Datenbanken sind erforderlich. Erwartet wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Motivationsfähigkeit, Flexibilität, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und die Bereitschaft zur Konfliktbewältigung.

Die Fähigkeit zur konzeptionellen Arbeit, Wahrnehmung und Gestaltung eines konstruktiven Zusammenwirkens mit Verwaltungen, Leistungsträgern, Leistungserbringern, Verbänden und Gremien im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Verbandsdirektorin/des Verbandsdirektors. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX, XI und SGB XII sind besonders wünschenswert.

Die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung als kommunale/r Wahlbeamtin/er gemäß der Verbandssatzung für einen Zeitraum von acht Jahren

gewählt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 Kommunalbesoldungslandesverordnung.

1) Es besteht die Möglichkeit einer Einarbeitungsphase ab dem 01.11.2019 in einem entsprechenden Angestelltenverhältnis.

Ein dienstlicher PKW wird zur privaten Mitbenutzung zur Verfügung gestellt.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung werden bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 30.08.2019 per Post an:

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung Herrn Steffen Bockhahn  
Am Grünen Tal 19  
19063 Schwerin

Rückfragen zum Bewerbungsverfahren richten Sie bitte in der Zeit vom 22.07. bis 11.08.2019 an den ersten Beigeordneten Herrn Wolfgang Schmülling (03871/722-9010) ansonsten an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Herrn Senator Steffen Bockhahn (0381/381-1453).